

lebende Rechtsanschauungen gestoßen sein, mit denen sie vereinbar war.

Diese Überlegung, mit der zugleich schon die entscheidende Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Königs-lagers gestellt wird, ist gefährlich; denn sie verlangt von uns das Wagnis, Anschauungen, von denen wir durch eine Kluft von Jahrhunderten getrennt sind, mit den Mitteln der Quellendeutung wieder lebendig werden zu lassen; ein Wagnis, das immer von der Gefahr begleitet ist, daß wir unsere eignen Vorstellungen in jene Zeiten übertragen. Schritt für Schritt des Weges, den wir nunmehr einzuschlagen haben, werden wir deshalb an den Zeugnissen der Zeitgenossen zu überprüfen haben; die Quellen, nicht in einer aus vorgefaßter Meinung beschränkten inhaltlichen Auswahl, sondern im ganzen Umfang ihrer Aussagen, sollen unsere ständigen Begleiter sein.

Vergleichen wir die späteren Zeugnisse über den Brauch des Königs-lagers mit der ersten, im Entwurf der Bulle *Qui celum* enthaltenen Nachricht, so fällt ein Unterschied deutlich auf: während die Bulle ganz unbestimmt von einer *ante Aquisgrani per dies aliquos facta mora*, also von einem Verzug von einigen Tagen, redet¹⁾, kennen die späteren Berichte, soweit sie sich nicht auf die bloße Erwähnung der Tatsache des Lagers beschränken, fast durchweg bestimmte Fristen. Sie belaufen sich auf 3 Tage oder, wie weitaus die Mehrzahl der Quellen berichtet, auf 40 Tage, beziehungsweise, genauer ausgedrückt, auf 6 Wochen und 3 Tage.²⁾ Die Vielfältigkeit der Zeugnisse läßt keinen Zweifel

¹⁾ Vgl. oben S. 211 u. Anm. 2.

²⁾ Gegenüber der überwiegenden Mehrzahl der Zeugnisse, die diese Fristen kennen, fallen die wenigen Ausnahmen kaum ins Gewicht, zumal da es sich meist um den Ereignissen fernstehende, unselbständige und schon darum schlecht beglaubigte Berichte handelt. Wir notieren hier, ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen: die drei voneinander abhängigen Darstellungen der unter dem Namen „*historia de lantgraviis Thuringiae*“ laufenden, von einem Eisenacher Predigermönch ausgangs des 14. Jahrhunderts verfaßten Thüringer Chronik (hrsg. von J. Pistorius und B. G. Struve, *Rerum Germanicarum scriptores* I³, 1726, 1346; zum Verf. und über das Verhältnis zur folgenden Quelle vgl. O. Holder-Egger: *NA.* 20, 1895, 383 ff.), der „*Düringischen Chronik*“ des Johann Rothe aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (hrsg. von R. v. Siliencron, *Thüringische*